



# crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten  
Conférence des Recteurs des Universités Suisses  
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere  
Rectors' Conference of the Swiss Universities

## DER PRÄSIDENT

Postfach 607, 3000 Bern 9  
Pakete: Sennweg 2, 3012 Bern  
☎ ++41 (0)31 306 60 51  
Fax ++41 (0)31 306 60 50  
a.loprieno@crus.ch  
www.crus.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation SBF  
Abteilung Hochschulen  
Frau Isabella Brunelli  
Effingerstrasse 27  
3003 B e r n

Bern, 10. Juli 2014

## **Stellungnahme der CRUS zum Vorentwurf für die Akkreditierungsrichtlinien nach HFKG**

Sehr geehrte Frau Brunelli,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens Ihnen unsere Einschätzung des Vorentwurfs für die Akkreditierungsrichtlinien nach HFKG mitteilen zu können. Die CRUS war, wie auch ihre Partnerkonferenzen, in der Arbeitsgruppe vertreten, die unter der Ägide des OAQ den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet hat. Manche unserer Anliegen konnten deshalb bereits während der Entstehungszeit in das Projekt einfließen.

Gerne ergreifen wir aber im Folgenden die Gelegenheit, einige für uns zentrale Punkte festzuhalten sowie auf offene Fragen hinzuweisen und Veränderungsvorschläge zu machen.

### **Generelle Feststellungen aus Sicht der CRUS**

Akkreditierungsrichtlinien, die die regulatorische Basis des Akkreditierungssystems nach HFKG bilden, sollten unserer Ansicht nach auf den folgenden Prinzipien beruhen:

- Sie weisen einen generalistischen, nicht allzu kleinteiligen Charakter auf.
- Sie gehen nicht über die Bestimmungen im HFKG hinaus.
- HFKG, Richtlinien und zugehöriger Leitfaden sind rechtlich kohärent und die Verantwortungen klar zugewiesen.
- Sie basieren auf dem Vertrauen in die Selbstverantwortung der Hochschulen.
- Sie sehen ein erleichtertes Prozedere für die bestehenden und anerkannten Hochschulen vor.
- Sie sehen ein Rekursrecht für die Hochschulen während der verschiedenen Etappen des Akkreditierungsverfahrens vor.
- Spezifitäten und Unterschiede der drei Hochschultypen sind berücksichtigt.

Insgesamt scheinen uns diese Punkte in dem vorliegenden Entwurf in adäquater Weise berücksichtigt worden zu sein, so dass wir mit diesem zufrieden sind. Zusätzlich ist positiv zu vermerken, dass die Weiterbildung explizit mitberücksichtigt worden ist (Art. 2 lit. c.).

## Allgemeine Bemerkungen

**Kommentar:** Der Entwurf der Akkreditierungsrichtlinien vom 26. Mai 2014 wird von einem Kommentar begleitet. Diesen so genannten Kommentar betrachten wir als Botschaft, wie sie üblicherweise bei einer Vernehmlassung dem Gesetzestext als erläuterndes Dokument beigelegt ist. Weiter erwarten wir, dass es, wie im Kommentar erwähnt, einen erläuternden Leitfaden geben wird, der für alle Verfahren – unabhängig davon, von welcher Agentur sie durchgeführt werden – Geltung hat.

**Standards:** Aus Sicht der CRUS sollen die Standards konzis und generalistisch formuliert sein. Sie sollen zudem systematisch und in jedem Fall auf das Qualitätssicherungssystem bezogen formuliert werden. Im vorliegenden Entwurf ist dies ansatzweise bereits der Fall, jedoch noch nicht konsequent überall umgesetzt. Die darin enthaltenen politischen Zielsetzungen sollten ausschliesslich denen des HFGK entsprechen.

In der Version vom 26. Mai 2014 sind die Standards als Anhang zu Art. 23 der Akkreditierungsrichtlinien gegliedert. Der Anhang sollte in diesem Fall als integrativer Bestandteil von Art. 23 kenntlich gemacht werden.

**Leitfaden:** Während in der Fassung vom 31. März 2014 in Art. 5 ein Leitfaden mit Erläuterungen zu den Verfahrensschritten verankert war, ist in der Fassung vom 26. Mai 2014 dieser Artikel gestrichen worden und der Leitfaden wird nur noch im Kommentar erwähnt. Wir können uns damit einverstanden erklären und begrüßen die beiden folgenden Präzisierungen: erstens, dass der Leitfadens für alle Verfahren Geltung hat, unabhängig von der durchführenden Agentur (Kommentar, 1., S. 3); zweitens, dass der Leitfaden für Hochschulen und Experten als Hilfe für die Auslegung der Standards gedacht ist (ebd., 5., S. 9) und somit keinen verbindlichen Charakter aufweist. Die CRUS betrachtet es als essentiell, dass die Hochschulen an der Ausarbeitung des Leitfadens beteiligt werden.

## Einzelbemerkungen zu Standards in den Akkreditierungsrichtlinien

Art. 2 lit. b: Anstelle von „(...) im Umfang von 90 *oder* 120 Credits“ „(...) 90 **bis** 120 Credits“ schreiben. Diese Formulierung entspricht derjenigen in den Bologna-Richtlinien der SUK und lässt zudem allfällige Weiterentwicklungen bei den Masterstudiengängen zu.

Art. 3: Weder in den Richtlinien noch im Kommentar ist erwähnt, dass die Hochschulen das Recht haben, die Agentur auszuwählen. Auch wenn diese Aussage implizit in Art. 3 Abs. 1 enthalten ist, sollte sie explizit eingefügt werden.

Art. 4 Abs. 1

lit. e: „(...) **mit internationalen Standards, besonders** mit dem Europäischen ... kompatibel.“

lit. f: „Sie verfügt (...) über Infrastruktur **und Personal** (...)“

lit. g: Im Kommentar sollte zum Schutz der Studierenden auf die Konsequenzen dieser Praxis hingewiesen werden, nämlich dass mindestens eine Kohorte Studierender ausgebildet wird, ohne im Klaren zu sein, ob die Hochschule akkreditiert werden kann..

lit. h: „(...) über **finanzielle und personelle** Ressourcen (...)“

Art. 5 Abs. 2: In der französischen Version „les programmes d'études **conjoints**“ für „Kooperationsprogramme“ verwenden.

Art. 6: Statt universitäres „Institut“ ist hier die auch im HFKG verwendete Bezeichnung universitäre **Institution** zu verwenden. Im Kommentar sollte anhand von Beispielen erläutert werden, um welche Art von Institution es sich dabei handelt.

Art. 6 Abs. 6: Das HFKG hält unter den Zuständigkeiten, die die Zusammenarbeitsvereinbarung dem Hochschulrat übertragen kann, die Festlegung von Merkmalen der Hochschultypen fest (Art. 12 Abs. 3 lit. b). Weil die Verbindung mit dem Akkreditierungsverfahren und die Überprüfungsmodalitäten unklar sind, fordert die CRUS nachdrücklich das Recht ein, aktiv an der Ausarbeitung solcher Vorgaben mitwirken zu können.

Art. 7: Der Artikel erwähnt das in die Universität Genf integrierte IUFE nicht, dessen Diplome ebenfalls von der EDK anerkannt sind. Diese Lücke sollte zumindest im Kommentar geschlossen werden.

Es stellt sich die Frage, ob in Art. 7 ergänzend festgehalten werden soll, dass die institutionelle Akkreditierung im HFKG als eine der Voraussetzungen aufgeführt ist, dass eine Institution vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden kann. (HFKG, Art. 45 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. a)

Art. 12 Abs. 3: Die Gesuchsfrist von 2 Jahren vor Ablauf der aktuellen Akkreditierung ist aus unserer Sicht zu lang.

Art. 14 Abs. 6 lit. b.: „**bei Bedarf** Auflagen und Empfehlungen (...)“. Durch diese Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass nicht systematisch Auflagen erteilt werden.

**Neu:** Art. 16 Abs. 2 bis: Die Hochschule kann ein Wiedererwägungsgesuch beim Akkreditierungsrat einreichen.

Art. 16 Abs. 2 und 3: Logischer wäre es, die beiden Absätze umzutauschen.

Art. 21 Abs. 2: Der sich darauf beziehende Absatz im Kommentar (S. 8) ist nicht zutreffend: Die Berichte werden vom Akkreditierungsrat publiziert und nicht – wie im Kommentar erwähnt – von der Agentur.

Art. 24 Abs. 3: Die CRUS verlangt, dass die Rektorenkonferenz für die Ausarbeitung ergänzender Standards konsultiert wird.

Art. 23 in der Fassung vom 31. März 2014 zu den Gebühren: Dieser Artikel ist eliminiert worden. Wir würden es begrüßen, den Artikel wieder aufzunehmen, um deutlich zu machen, dass diese Verfahren mit Kosten verbunden sind (vgl. HFKG Art. 35).

### **Einzelbemerkungen zu Anhang 1**

1.3: Die Hochschulvertreter haben sich während des Entstehungsprozesses der Akkreditierungsrichtlinien wiederholt für die Formulierung „alle relevanten Gruppen innerhalb der Hochschule“ stark gemacht. In der aktuellen Version steht „alle Hochschulangehörigen“, was einen bedeutenden Unterschied ausmacht und nicht realisierbar ist. Die CRUS fordert, zur früheren Formulierung zurückzukehren.

Bereich 2: Gouvernanz: Statt dieser eingedeutschten Bezeichnung könnte in der deutschen Fassung die gebräuchliche englische Bezeichnung **Governance** verwendet werden.

2.4: Die beiden Formulierungen „relevanten Gruppen“ sowie „auf allen Ebenen“ sind unklar.

2.5: Die Umsetzung der in diesem Abschnitt postulierten Nachhaltigkeitsprinzipien in „allen Bereichen“ der Hochschule stellt diese vor Schwierigkeiten und der Nutzen ist fraglich.

2.6: In der gewählten Formulierung ist der Standard im Widerspruch mit der Zielsetzung der Exzellenz und Qualität. Er sollte dahingehend umformuliert werden, dass die Diversität zu Qualität und Exzellenz beiträgt.

3.2: Formulierungsvorschlag: „(...) soll gewährleistet werden, dass die mit internationalen Standards und der Errichtung des EHEA verbundenen Grundsätze und Zielsetzungen respektiert und umgesetzt werden.“

5.2: „durch externe Gutachter und Gutachterinnen“ streichen. Eine Evaluation der – heterogenen – zentralen Dienste durch externe Experten vorzunehmen, ist nicht in jedem Fall angebracht.

6.1, 6.2: „gesamtes Personal“ durch „alle relevanten Gruppen“ ersetzen: vgl. die Bemerkungen zu 3.1.

6.3: In der französischen Version analog zur deutschen **relève scientifique** statt „relève académique“ verwenden.

#### **Einzelbemerkungen zum Kommentar**

**Abschnitt Hochschullandschaft:** Die Formulierung für die universitären Hochschulen „(...) **höhere** wissenschaftliche Bildung (..)“ ist unüblich und verzerrt darüber hinaus das Bild gegenüber den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Formulierungsvorschlag: „Gemeinsam ist den universitären Hochschulen die Vermittlung wissenschaftlicher Bildung, die Ausrichtung auf Grundlagenforschung und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

In der französischen Version ist die Übersetzung dieser Passage nicht ganz zutreffend („offrir un enseignement supérieur **axé sur** la recherche fondamentale“).

Formulierungsvorschlag: „Le point commun des hautes écoles universitaires est d’offrir un enseignement scientifique, **d’être orienté à** la recherche fondamentale et la formation de la relève scientifique.“

**Abschnitt Leitfaden institutionelle Akkreditierung:** Der letzte Satz zur Gültigkeit des Leitfadens samt den Erläuterungen für die Agenturen ist zu wenig deutlich formuliert.

Formulierungsvorschlag: „Der Leitfaden im Allgemeinen und die Erläuterungen (...) sind für alle Agenturen verbindlich.“

Im Namen der CRUS bedanke ich mich schon im Voraus für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge bei der Ausarbeitung der Akkreditierungsrichtlinien.

Freundliche Grüsse

REKTORENKONFERENZ  
DER SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN



Prof. Dr. Antonio Loprieno  
Präsident